

## **16. Bekämpfung verwilderter Tauben**

### 16.1

Verwilderte Tauben sind Haustauben, die nicht (mehr) von Menschen gehalten werden.

### 16.2

Die Haustaube (verwilderte Form) gehört nicht zu den besonders geschützten heimischen Tierarten, so dass eine Bekämpfung grundsätzlich möglich ist. Zu beachten sind jedoch die Vorschriften des Naturschutz- und Tierschutzrechts, die vor allem Quälen, Misshandeln sowie unnötiges Fangen oder Töten verbieten (vgl. Art. 16 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, § 4 des Tierschutzgesetzes). Bei der Bekämpfung selbst sind die Verbote des Art. 10 Abs. 2 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes zu beachten.

### 16.3

Auf die Möglichkeit eines Verbots der Taubenhaltung und -fütterung auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes durch die Kreisverwaltungsbehörde (§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes) wird hingewiesen. Voraussetzung ist ein konkreter Seuchenverdacht, der das Auftreten einer übertragbaren Krankheit wahrscheinlich sein lässt.